

6. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 4. 8. 1939 bekanntgegeben habe, hat dieser hinsichtlich des zivilen Sektors ein Bauverbot für alle Bauvorhaben erlassen, deren Baukosten sich über 5000 RM stellen. Die auf Grund der Vierjahresplanmaßnahme zu fördernden Landarbeiterwohnungen dürften mit ihren Baukosten, abgesehen von Umbauten, ausnahmslos über 5000 RM liegen und somit unter das Verbot fallen. Trotzdem wird es in Einzelfällen notwendig sein, neue Landarbeiterwohnungen durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Bauvorhaben von dem Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft als vordringlich im Sinne des Erlasses des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 11. 10. 1939 erklärt werden. Die entsprechenden Anträge sind bei den Arbeitsämtern einzureichen; nach Erledigung der Vorprüfungen werden sie an die Landesarbeitsämter und von diesen an mich zur Vorlage an den Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft weitergeleitet.

Ich ersuche die Durchführungsbehörden für den

Landarbeiterwohnungsbau, die Bauvorhaben zusammen mit den Verfahrensträgern auf ihre Dringlichkeit nachzuprüfen und diese zu veranlassen, etwaige Ausnahmeanträge mit den Unterlagen den Arbeitsämtern vorzulegen. Bei der Prüfung ist davon auszugehen, ob die beschleunigte Errichtung der neuen Wohnungen für eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe dringend geboten ist; bei der Auswahl sind die Belange der Erzeugungsschlacht und der Rohstoffversorgung in erster Linie zu berücksichtigen. Die Gründe für die vordringliche Durchführung der Bauvorhaben sind in den Anträgen an die Arbeitsämter darzulegen.

Ich weise noch darauf hin, daß für eine bevorzugte Berücksichtigung solche Bauvorhaben in Frage kommen, bei denen die Vorarbeiten restlos abgeschlossen und hinsichtlich der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte und Baustoffe Schwierigkeiten nicht zu erwarten sind."

An die Landesbauernschaften.

— D. 1940 S. 35.

### Hinweise auf nicht abgedruckte Verfügungen.

#### A. Hinweise auf Anordnungen des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers:

1. Personalbesetzung der Stellen für ES. bei den WBZ. (IVA II 102/5 v. 8. 1. 1940)
2. Ernennung und Beförderung von Beamten. (IVA II 330 v. 10. 1. 1940)
3. Aufstellung des Haushaltsvoranschlages 1940. (IVBI 8350/9 v. 5. 1. 1940)
4. Tobis-Film: Der ewige Quell. (IVC 011/1 v. 10. 1. 1940)
5. Vereinfachung der Wirtschaftsstatistik. (VD 33 v. 9. 1. 1940)
6. Hilfgemeinschaft des Dorfes; Betreuung von Schwangeren und Wöchnerinnen entsprechend dem Hebammengesetz vom 21. 12. 1938. (IC 210 v. 5. 1. 1940)
7. Zuteilung von Wolle. (IC 110/8 v. 9. 1. 1940)
8. Teilnahme an den Mütterlehrgangskursen des Deutschen Frauenwerks. (IC 210 v. 10. 1. 1940)
9. Meldung von Kräften für den Einsatz im besetzten Gebiet; Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe. (IF 2800 v. 4. 1. 1940)
10. Annahme der Anwärter für den gehobenen Forstdienst in den Privatforsten; hier höhere Forstbehörden\*). (II A 177/1 v. 4. 1. 1940)
11. Annahme der Militäranwärter für den gehobenen Forstdienst in den Privatforsten\*). (II A 177/1 v. 10. 1. 1940)
12. Arbeitstagung der RFA. II B am 26. 1. 1940. (II B 1/49 v. 10. 1. 1940)
13. Versorgung mit Phosphorsäuredüngemitteln (Härteausgleich B). (II C 350 v. 5. 1. 1940)

\*) Außer Alpenland, Donauland, Südmärk.

14. Torfstreu für den Gartenbau. (II C 350 v. 9. 1. 1940)
15. Futtersaatgutverteilung. (II C 440 v. 5. 1. 1940)
16. Saatenanerkennung. (II C 430 v. 10. 1. 1940)
17. Flachs- und Hanfanbau 1940. (II C 820 v. 10. 1. 1940)
18. Geflügelgesundheitsdienst, Monatsbericht November 1939. (II D 1025 v. 9. 1. 1940)

#### B. Hinweise auf Anweisungen an die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse:

1. Urkundensteuer für Doppelschriften. (III B 140/4721 v. 8. 1. 1940)

#### Anschriften:

##### Landesbauernschaft Westfalen:

Die Diensträume der ABsch. Herford, der LdwSch. und WBSt. Herford und des Tierzuchtamtes Herford sind nach der Ravensberger Str. 6 verlegt. Fernsprecher für alle Dienststellen: Herford 2341.

##### Deutsche Landesrentenbank:

Auf Grund des Gesetzes über die Deutsche Landesrentenbank vom 7. 12. 1939 (RGBl. I S. 2405) ist die Preussische Landesrentenbank nunmehr eine Anstalt des Reiches mit dem Namen:

„Deutsche Landesrentenbank“.

Wo in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsanordnungen des Reiches und der Länder die Preussische Landesrentenbank genannt wird, tritt an ihre Stelle die Deutsche Landesrentenbank.